

verloren ging, war der Hirte verpflichtet, beim Suchen zu helfen, oder er mußte für den Verlust aufkommen, wenn er nicht „Zopff und Zagell“¹⁾ vorweisen oder sonst glaubhaft machen konnte, daß das Tier nicht durch seine Schuld verloren gegangen war. Diese Maßregel wurde wohl deshalb eingeführt, um den Hirten eine Veräußerung von Tieren auf der Weide zu verleiden. Die Entlohnung der Hirten geschah auf „sungetten“²⁾ und St. Martinsstag oder Weihnachten und betrug jedesmal 6 §; wenn die Tiere zur Eichelmast in den Wald getrieben wurden, erhielt der Schweinehirte einen Lohnzuschlag von 2 §³⁾. Die Bestimmungen für Kuh- und Rofshirten lauteten in den wesentlichen Punkten gleich. Beim Ausziehen um die Betzeit in der Morgenfrühe hatten die Hirten nach altem Brauch nach allen Seiten zu rufen oder zu blasen, besonders in der Kirchgasse und bei der Linde; der Aufbruch mußte zeitig geschehen. Das Mitnehmen von irgendwelchen Säcken oder Behältern auf die Weide mit Ausnahme des gewöhnlichen Hirten- oder Lederfackes war nicht erlaubt⁴⁾.

In städtischen Diensten stand ferner ein besonderer Mauchenknecht, dem die Versorgung der Stadtmauchen übertragen war; er hatte ihnen das Futter rechtzeitig zu verabfolgen und darauf zu sehen, daß keines der Tiere über Nacht außerhalb des Stalles verblieb. Veräußerung oder Selbstverbrauch von jeglichem Futter, Stroh, Heu und Ohmd war streng untersagt; zeigten sich Mißstände, so war dem Lohnherrn alsbald davon Mitteilung zu machen⁵⁾.

Wir haben oben schon hervorgehoben, daß der größere Teil der Gengenbacher Bevölkerung seinen Unterhalt im Betrieb der Landwirtschaft suchte, mochte er dieselbe als Hauptberuf oder neben der gewerblichen Tätigkeit als Nebenbeschäftigung ausüben, um sich von der Abhängigkeit von andern freizuhalten. Aus diesen Gründen mag auch der Viehbestand der Einwohnerschaft ziemlich groß gewesen sein. Wie in fast allen deutschen Städten trieben die Bäcker Schweinezucht, der Grund lag wohl darin, daß sich die Abfälle dieses Gewerbes vorzüglich für die Aufzucht von Schweinen verwerten lassen⁶⁾. Ebenso beschäftigten die Müller und Grempen sich ausgiebig mit der Schweinezucht, und zwar sowohl im Auftrage des Rats als auch im eigenen Interesse. Um eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit in dieses Geschäft zu bringen, war es geboten, bestimmte Vorschriften darüber zu erlassen. Im Jahre 1488

¹⁾ Lexer, Mhd. Taschenwörterbuch, 396, Zagel = Schwanz, Schweif, 407, Zopf = hinteres Ende, Schwanz. ²⁾ Ebenda, 257, „sungiht, sunnegiht, sonnengang, Sonnenwende; Sungihttag = Johannisstag (24. Juni). ³⁾ Walter, Weist., 42 u. 108. ⁴⁾ Ebenda, 43 u. 109. ⁵⁾ Ebenda, 113. ⁶⁾ Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften³, 4, 343, und Gothein, 506, Anm. 5.